



ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- Geltungsbereichsgrenze
- Baugrenze
- vorgeschlagene Fläche für Garagen mit Flachdach oder flach geneigtem Pultdach, Dachneigung 0 - 6°. An einer gemeinsamen Grundstücksgrenze errichtete Nachbargaragen sind einheitlich zu gestalten, wobei die zuerst genehmigte Garage die Gestaltung vorgibt.
Auf den Grundstücken, auf denen vorgeschlagene Garagenstandorte eingetragen sind, ist die Errichtung von Garagen zulässig. Auf sämtlichen anderen Grundstücken ist die Errichtung entsprechend der Festsetzung des rechtverbindlichen Bebauungsplanes unzulässig.
- Fläche für Sammelgaragen mit Flachdach oder flach geneigtem Pultdach, Dachneigung 0 - 6°. Die Garagen sind einheitlich zu gestalten.
Das anfallende Abwasser auf dem Garagenhof (Fl.Nr. 512/5) ist über einen Leichtflüssigkeitsabscheider in das bestehende Ortskanalnetz einzuleiten.
- öffentliche Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- private Verkehrsfläche
- private Grünfläche
- FGN-Ltg. Nr.1/Bl. 167 DN 300 unterirdisch (Ferngas Nordbayern GmbH)
Schutzstreifen: von Bebauung freizuhaltende Fläche
- FWF-Ltg. DN 200 GGG unterirdisch (Fernwasserversorgung Franken)
Schutzstreifen: von Bebauung freizuhaltende Fläche
- Soweit der vorliegende Änderungsplan keine entgegenstehenden Festsetzungen enthält, gelten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes in der Fassung der 1. Änderung vom Januar 1980.
- HINWEISE**
Nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes besteht eine Meldepflicht für Funde von Bodentalerträgen. Beobachtungen und Funde müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhafte Zögern der Abteilung für Vor- und Frühgeschichte des Bayer. Landesamtes für Denkmalspflege, Außenstelle Würzburg mitgeteilt werden.
- Geltungsbereich benachbarter Bebauungspläne
- bestehende Wohngebäude
- bestehende Nebengebäude
- bestehende öffentliche Kanalleitung

Ausgefertigt im Auftrag der Gemeinde Michelau i.Stgw.

Gerolzhofen, den 06.08.1986
 Überarbeitet: 27.06.1988
 Überarbeitet: 02.02.1990
 Überarbeitet: 02.10.1990
 Geändert: 14.01.1991
 Architekturbüro Walter Kost Dipl.Ing.(FH)
 Kolpingstraße 11
 8723 Gerolzhofen
 Tel. 09382 / 1450

Michelau i. Stgw. 30.04.1991
 GEMEINDE MICHELAU i.Stgw.
Gräf-Böhm
 Graf Böhm
 1. Bürgermeister

**BEBAUUNGSPLAN ZUR 2.ÄNDERUNG
 DES BEBAUUNGSPLANES**

„WEINSTEIG“
 GEMEINDE MICHELAU I.STGW.
 GEMEINDETEIL MICHELAU

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 15.03 bis 15.04.1991 im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen öffentlich aus-gelegt.

Michelau, den 30.04.1991
 GEMEINDE MICHELAU i. STEIGERWALD
J. Gräf-Böhm
 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Michelau i.Stgw. hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 29.04.1991 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als **S a t z u n g** beschlossen.

Michelau, den 30.04.1991
 GEMEINDE MICHELAU i. STEIGERWALD
J. Gräf-Böhm
 1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 1 i.V.m. § 8 Abs. 4 BauGB mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 02.08.1991 Nr. 5.3-610/2/4-14/3 genehmigt worden.

Schweinfurt, 02.08.1991
 LANDRATSAMT
 I.A.
Mainka
 Oberregierungsrat

Die Erteilung der Genehmigung ist am **18.09.1991** durch
 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am **18.09.91** in Kraft getreten. (§ 12 Satz 4 BauGB).

Michelau, den 23. Sep. 1991
 GEMEINDE MICHELAU i. STEIGERWALD
J. Gräf-Böhm
 1. Bürgermeister